



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Cemal Bozoglu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.03.2019

Demonstrationen des Automobilclubs „Mobil in Deutschland e.V.“ gegen Fahrverbote in München im Februar 2019

Am 02.02.2019 fand in München eine Demonstration gegen Fahrverbote statt, die vom Automobilclub „Mobil in Deutschland e.V.“ organisiert wurde. „Mobil in Deutschland e.V.“ stellt den Sinn von Tempolimits im Straßenverkehr infrage und ist in der Vergangenheit mit Verschwörungstheorien und fremdenfeindlichen Anklängen aufgefallen (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/mobil-in-deutschland-welcher-dubiose-verein-den-blitzatlas-herausgibt-1.3736214>). Circa 150 bis 200 Personen nahmen an der Kundgebung teil und protestierten gegen mögliche Fahrverbote in der Landeshauptstadt (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/demo-gegen-fahrverbote-in-muenchen.RGw7yAm>). Auch am 09.02.2019 veranstaltete „Mobil in Deutschland“ eine Demonstration gegen Fahrverbote in der Landeshauptstadt.

Wir fragen daher die Staatsregierung:

1. Welche Personen aus der rechtsextremistischen Szene haben nach Kenntnis der Staatsregierung an der Demo gegen Fahrverbote am 02.02.2019 in München teilgenommen?
 - 2.1 War nach Kenntnis der Staatsregierung D. H., der regelmäßig an Kundgebungen von PEGIDA München teilnimmt, Teilnehmer der Demo gegen Fahrverbote?
 - 2.2 Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung seine Teilnahme?
- 3.1 War nach Kenntnis der Staatsregierung U. G. von der ehemaligen Pro-Bewegung Teilnehmer an der Demo gegen Fahrverbote?
- 3.2 Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung seine Teilnahme?
- 4.1 War nach Kenntnis der Staatsregierung M. G. von der Bayerischen Schießsportgruppe München, deren Verbot die Staatsregierung seit 2017 prüft, einer der Teilnehmer an der Demo?
- 4.2 Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung seine Teilnahme?
- 5.1 Kam es während der Demonstration am 02.02.2019 zu Redebeiträgen von Aktivistinnen und Aktivisten der rechtsextremistischen Szene?
- 5.2 Wurden während der Veranstaltung Straftaten durch die Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer registriert (bitte detailliert auflisten unter Angabe der Delikte und Tatvorwürfe)?
- 5.3 Ist der Staatsregierung bekannt, ob es auf der Kundgebung zu fremdenfeindlichen oder verschwörungstheoretischen Redebeiträgen kam?
- 6.1 Welche Personen aus der rechtsextremistischen Szene haben nach Kenntnis der Staatsregierung an der von „Mobil in Deutschland“ ausgerichteten Demonstration gegen Fahrverbote am 09.02.2019 in München teilgenommen?
- 6.2 Kam es während der Demonstration am 09.02.2019 zu Redebeiträgen von Aktivistinnen und Aktivisten der rechtsextremen Szene?
- 6.3 Wurden während der Veranstaltung am 09.02.2019 Straftaten durch die Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer registriert (bitte detailliert auflisten unter Angabe der Delikte und Tatvorwürfe)?

7. Wie bewertet die Staatsregierung den Automobilclub „Mobil in Deutschland e. V.“ angesichts der eingangs erwähnten, in der Presse zu lesenden Vorwürfe?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 28.04.2019

1. **Welche Personen aus der rechtsextremistischen Szene haben nach Kenntnis der Staatsregierung an der Demo gegen Fahrverbote am 02.02.2019 in München teilgenommen?**
- 2.1 **War nach Kenntnis der Staatsregierung D. H., der regelmäßig an Kundgebungen von PEGIDA München teilnimmt, Teilnehmer der Demo gegen Fahrverbote?**
- 2.2 **Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung seine Teilnahme?**
- 3.1 **War nach Kenntnis der Staatsregierung U. G. von der ehemaligen Pro-Bewegung Teilnehmer an der Demo gegen Fahrverbote?**
- 3.2 **Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung seine Teilnahme?**
- 4.1 **War nach Kenntnis der Staatsregierung M. G. von der Bayerischen Schießsportgruppe München, deren Verbot die Staatsregierung seit 2017 prüft, einer der Teilnehmer an der Demo?**
- 4.2 **Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung seine Teilnahme?**

Die Versammlung des Vereins „Mobil in Deutschland e.V.“ am 02.02.2019 war ordnungsgemäß angezeigt und verlief mit 150 Teilnehmern störungsfrei. Den Sicherheitsbehörden liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Auf Fotos entsprechender Presseberichte und in Internetvideos sind vereinzelt Personen zu erkennen, die dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) als Rechtsextremisten bekannt sind.

Eine namentliche Nennung dieser Personen scheidet aber aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen aus.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (zuletzt BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, sowie vom 22.05.2014, Az.: Vf. 53-IVa-13, jeweils mit weiteren Nachweisen) findet das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden, und die damit korrespondierende Antwortpflicht der Staatsregierung bestimmte Grenzen.

Diese ergeben sich in erster Linie aus den Grundrechten der Bayerischen Verfassung (BV) sowie sonstigen Verfassungsrechten. Grenzen der – im Grundsatz nach umfassenden – Antwortpflicht ergeben sich unter anderem dann, wenn die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Grundrechte Dritter berührt. Hierzu zählt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und Einhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören unter anderem die Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet (BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f., jeweils mit weiteren Nachweisen). Gerade die 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung machen hinreichend deutlich, welche Bedeutung dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen an seinen Daten zukommt.

Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass die namentliche Nennung von Demonstrationsteilnehmern, die sich selbst nicht öffentlichkeitswirksam in Szene gesetzt haben, nicht statthaft ist.

- 5.1 Kam es während der Demonstration am 02.02.2019 zu Redebeiträgen von Aktivistinnen und Aktivisten der rechtsextremistischen Szene?**
- 5.2 Wurden während der Veranstaltung Straftaten durch die Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer registriert (bitte detailliert auflisten unter Angabe der Delikte und Tatvorwürfe)?**
- 5.3 Ist der Staatsregierung bekannt, ob es auf der Kundgebung zu fremdenfeindlichen oder verschwörungstheoretischen Redebeiträgen kam?**

Wie oben dargelegt, verlief die Versammlung störungsfrei.

- 6.1 Welche Personen aus der rechtsextremistischen Szene haben nach Kenntnis der Staatsregierung an der von „Mobil in Deutschland“ ausgerichteten Demonstration gegen Fahrverbote am 09.02.2019 in München teilgenommen?**
- 6.2 Kam es während der Demonstration am 09.02.2019 zu Redebeiträgen von Aktivistinnen und Aktivisten der rechtsextremen Szene?**
- 6.3 Wurden während der Veranstaltung am 09.02.2019 Straftaten durch die Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer registriert (bitte detailliert auflisten unter Angabe der Delikte und Tatvorwürfe)?**

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums München war die Versammlung des Vereins „Mobil in Deutschland e. V.“ am 09.02.2019 zum Thema „Demonstration gegen Fahrverbote in München“ ordnungsgemäß angezeigt und verlief mit 60 Teilnehmern störungsfrei. Darüber hinaus liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

- 7. Wie bewertet die Staatsregierung den Automobilclub „Mobil in Deutschland e.V.“ angesichts der eingangs erwähnten, in der Presse zu lesenden Vorwürfe?**

Es gibt keine hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der gesetzliche Beobachtungsauftrag im Hinblick auf den Automobilclub „Mobil in Deutschland e. V.“ eröffnet sein könnte. Eine Demonstration gegen Fahrverbote in München stellt keine extremistische Zielsetzung dar.